

Vereinsstatuten

Verein Jazzcampus Club, Utengasse 15, 4058 Basel

I. Name und Sitz

Art. 1

Der **Verein Jazzcampus Club** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Jazzcampus Basel, Utengasse 15, 4058 Basel.

II. Zweck

Art. 3

Zweck des **Vereins Jazzcampus Club** ist der Betrieb eines Konzertlokals mit der dazugehörigen Bar, eines kulturellen Treffpunkts mit dem musikalischen Schwerpunkt Jazz in den Räumlichkeiten des Jazzcampus, Utengasse 15, in 4058 Basel, sowie die Organisation, Durchführung und Betreuung von Veranstaltungen und Produktionen im Interesse der Trägerinstitutionen des Jazzcampus, FHNW Hochschule für Musik Jazz und Musikschule Jazz.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er kann jedoch Personal anstellen und entlöhen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Finanzielle Mittel

Art. 4

Zur Unterstützung des kulturellen Betriebes sowie zur Deckung der Betriebskosten und der Investitionen finanziert sich der **Verein Jazzcampus Club** aus:

1. Erlös aus dem Konzert- und Barbetrieb
2. Subventionen ~~von Behörden~~ öffentlichen Hand
3. Gelder von Sponsor*innen, Stiftungen, Spenden und Gönner*innen
4. Jahresbeiträge der Mitglieder
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen
6. Verkauf von Member Cards
7. Vermietungen der Bar und des Clublokals

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Vereinsmitgliedern; dies sind Mitglieder, welche den normalen Mitgliederbeitrag gem. Art. 4 Ziffer 4 bezahlen; Vereinsmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

- Weitere Kategorien von Mitgliedschaften bestehen nicht. Die Generalversammlung kann über weitere Mitgliederkategorien, wie Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder beschliessen.

- der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Art. 6

Beschliesst die Generalversammlung, die Kategorie Passivmitglieder einzuführen, kann als Passivmitglied jede Person durch den Vorstand vom Verein aufgenommen werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Ein vom Vorstand aufgenommenes Passivmitglied hat ausser der Bezahlung des Mitgliederbeitrags keine weiteren Rechte und Pflichten.

Art. 7

Beschliesst die Generalversammlung, dass eine Person Ehrenmitglied des Vereins werden soll, so gilt folgendes:

a) Aktivmitglieder können nach mindestens zehn Jahren Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktiv- und allfälliger Passiv- sowie der Gönnermitglieder.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch die Generalversammlung oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 10

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt auf Antrag des Vorstands den Ausschlussentscheid.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum innert 10 Tagen in gereinigtem Zustand abgeben.

VII. Organisation

Art. 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 12

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 13

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder bzw. des Vorstandes statt.
2. Verlangen die Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, ~~dann~~ muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Jazzcampus Club. Sie ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Genehmigung des Budgets
4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

5. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle (der Revisoren und ev. zusätzliche Vereinschergen)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
8. Ehrungen
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15

Anträge an die GV sind 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der durch die stimmberechtigten Aktivmitglieder eingereichten gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis elf ausschliesslich und vollumfänglich ehrenamtlich und uneigennützig tätigen Personen. Er wird durch die Mitglieder der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse und trifft, soweit gemäss Statuten nicht anderen Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über die Gesamtleitung des Jazzcampus Clubs aus. Gleichzeitig unterstützt er die Gesamtleitung und steht ihr als ihr Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren. Er legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in einem Reglement fest und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben der Vorgaben und im Gesamtinteresse des Vereins erfüllen.
4. Der Vorstand stellt die Geschäftsleitung und weiteres Personal des Jazzcampus Clubs ein. Die Geschäftsleitung bildet ihre jeweiligen Teams im Rahmen der Personalbudgets selbst. Die Geschäftsleitung untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.
5. Folgende Ämter müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist möglich.

6. Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
8. Der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin verfügt zusammen mit dem Kassier über Kollektivunterschrift. Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.
9. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Zwei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.
10. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.
11. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

VIII. Haftung

Art. 19

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

Bei Auflösung des Vereins geht das Mobiliar und allfällige weitere Aktiven an die Musik Akademie der Stadt Basel über.

Art. 22

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der GV vom 17. März 2015 genehmigt, an der GV vom 24. Juni 2020 aktualisiert und treten sofort in Kraft.

Basel, 20. Juli 2020